

Präsentation erster Ergebnisse der sozial- und datenschutzrechtlichen Analyse

Guter Start ins Kinderleben und Frühe Förderung

Dr. Thomas Meysen/Lydia Ohlemann

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Karlsruhe, 27. April 2007

Der Rahmen für den Rahmen

- I. Gemeinsame Grundsätze
- II. Ärztliche Schweigepflicht
- III. Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe
- IV. Brücken zwischen den Systemen:
Das Modell des § 8a SGB VIII
- V. Gesundheitsämter als Partner
- VI. Leistungen der Gesundheitshilfe
- VII. Kooperation zwischen
Gesundheits- und Jugendhilfe
als Schlüssel zu Verbesserungen im Kinderschutz



Gemeinsame Grundsätze

- Informationelle Selbstbestimmung
(Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Grenzen, wenn Grundrechte Anderer überwiegen
(z.B. Kindeswohl)
- Funktionaler Schutz der Hilfebeziehung
 - in der Regel keine Abwägung zwischen Eltern- und Kindesinteressen im Einzelfall (außer Extremfall)
 - kein „Kindeschutz geht vor Datenschutz“, sondern „Kindeschutz braucht Datenschutz“
 - Genereller Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

Gemeinsame Grundsätze



Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Disziplinierung der Neugierigkeit auf
 - erforderliche Informationen
 - Methoden, die Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigen

Gemeinsame Grundsätze

- **Transparenzgebot:**
Aufklärung über
 - Zweck der Erhebung
 - potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten
 - Informationsweitergabe:
„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“



Datenerhebung in der Gesundheitshilfe



- Datenerhebung: Behandlungsvertrag als dynamischer Prozess
 - Auftrag erteilt bekommen
 - Auftrag annehmen
 - um Erweiterung des Auftrags ersuchen



Ärztliche Schweigepflicht

Datenweitergabe

- Datenweitergabe: Schweigepflicht
 - Weitergabe mit Einverständnis
 - in der Regel schriftlich
 - konkret, keine Blankovollmacht (transparent)

Ärztliche Schweigepflicht

Datenweitergabe

- Datenweitergabe: Schweigepflicht
 - Weitergabe ohne den Willen
 - nicht ohne Wissen
 - Schwelle des § 34 StGB:
zur Abwendung gegenwärtiger, nicht anders abwendbarer Gefahr erforderlich
 - Konsultation erfahrener Kolleg/inn/en
 - Dokumentation der Abwägung
 - nicht nur die Entscheidung
 - zwischen Kindesinteresse und Schutz der Vertrauensbeziehung

Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

- Informationsweitergabe
 - anvertraute Sozialdaten (§ 65 SGB VIII): vergleichbar mit ärztlicher Schweigepflicht
 - sonstige Sozialdaten (§ 64 SGB VIII): wenn es eigener Aufgabe dient und Erfolg der Leistung nicht gefährdet

Brücken zwischen den Systemen: Das Modell des § 8a SGB VIII



- Risikoeinschätzung mit Fachleuten
- wenn weitergehende Hilfen erforderlich erscheinen: Werben für Inanspruchnahme
- Hinzuziehen der anderen Stellen auch gegen den Willen, wenn nicht mehr anders zu verantworten

Brücken zwischen den Systemen: Das Modell des § 8a SGB VIII



- DAKJEF zur Information gegen den Willen:
 - Wohl des Kindes gefährdet
 - fachliche Mittel, die Beraterin im Rahmen der Beratung zur Verfügung stehen, reichen nicht, um die Gefährdung abzuwenden

Gesundheitsämter als Partner

- allgemeine Aufgabe der Gesundheitsförderung
- Beratung und Aufklärung über bestehende Hilfemöglichkeiten
 - BW: eher adressiert an Bürger/innen
- eigene Beratungs- und Betreuungsangebote
 - BW: Auffangfunktion (wenn niemand Anderes Angebote macht)

Leistungen der Gesundheitshilfe

- Hebammen
 - in ersten 10 Tagen täglich
 - bis Ende 8. Woche weitere 16 mal
 - Leistungen beziehen sich noch auf alte HebGV
 - Vertrag über Gebühren derzeit gekündigt
 - Verhandlungen vor Schiedsstelle gerade begonnen
 - kommen neue Leistungen hinzu?
 - Familienhebamme als Brückenbogen?
Wer finanziert?



Leistungen der Gesundheitshilfe

- **Ärzt/inn/e/n**
 - keine Zeit, sich der sozialen Probleme mit Beratung anzunehmen
 - Beispiel U 2 - U 9:
27 Minuten (19 Minuten Prüfzeit)
10 Minuten Beratungszeit zusätzlich finanzierbar
 - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen/
Hebammen/Erziehungsberatungsstellen als
Brückenbogen?
- **Sozialpädiatrische Zentren**
 - Finanzierungsengpässe allenthalben



Leistungen der Gesundheitshilfe

- Meldepflicht nach § 294a SGB V
 - Pflicht zur Mitteilung drittverursachter Gesundheitsschäden an Krankenkassen
 - Angaben über Ursachen
 - Angaben über mögliche Verursacher
 - Krankenkassen lassen sich von Strafverfolgungsbehörden unterstützen
 - Ermittlung des Täters
 - Ermittlung des Tathergangs



Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe als Schlüssel

- Eltern erreichen und für Hilfe gewinnen, prekäre Lebenssituationen erkennen
- mitteilen statt melden
- hinzuziehen statt abgeben
- gemeinsam helfen und schützen statt Verantwortung weiterreichen
- Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe als Schlüssel zu nachhaltigen Verbesserungen im Kinderschutz

